

## LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

### I. Allgemeines

1. Für die Angebote und Aufträge gilt grundsätzlich die VOB, soweit nicht nachfolgend davon abweichende Bestimmungen getroffen sind.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen und Nebenabreden jeder Art bedürfen der Schriftform.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

### II. Angebot und Abrechnung

1. Die eingesetzten Preise gelten für die im Angebot beschriebenen Leistungen einschl. Nebenleistungen nach den allgemeinen Technischen Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (DIN 18 363).
2. Die Abrechnung erfolgt nach den ausgeführten Leistungen zu den vereinbarten Einheitspreisen.
3. Dem Angebot liegt der zur Zeit gültige Tariflohn zuzüglich außertariflichen Zulagen zugrunde. Tritt nach Abgabe des Angebots eine tarifliche Lohnerhöhung ein, werden die Lohnmehrkosten besonders nachgewiesen und zuzüglich der vom Bundeswirtschaftsministerium anerkannten lohngebundenen Kosten in Rechnung gestellt.
4. Das Angebot mit all seinen Bestandteilen bleibt unser geistiges Eigentum. Weitergabe an Mitarbeiter oder sonstige zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet. Das Angebot selbst ist kostenlos und bei Nichtzustandekommen zurück-zugeben. Für Aufmassnehmen, Massenberechnung und Entwürfe behalten wir uns die Berechnung der Selbstkosten vor.

### III. Ausführungsfristen

1. Zeitpunkt des Arbeitsbeginns und Termin für die Fertigstellung des Auftrages oder einzelner Auftragsabschnitte sollten bei Abgabe des Angebots bekannt sein.

### IV. Behinderung der Ausführung

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass vom Auftragnehmer übernommene Arbeiten ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Etwaige Verzögerungen oder Behinderungen, hervorgerufen durch den Auftraggeber oder für welche der Auftragnehmer nicht einzustehen hat, gehen hinsichtlich sich ergebender Zeiteinbußen oder zusätzlicher Kosten zu Lasten des Auftraggebers.

### V. Kündigung

1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen,
  - a) wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, seine Leistung fach- oder fristgemäß auszuführen.
  - b) wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet.

2. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung oder Zahlung gesetzt hat.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzunehmen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB.

### VI. Abnahme

1. Verlangt der Auftragnehmer schriftlich die Abnahme der Leistung oder einer sich geschlossenen Teilleistung, so ist sie unverzüglich durchzuführen.
2. Wird vom Auftraggeber keine Abnahme verlangt, so gilt die erbrachte Leistung als abgenommen.
3. Hat der Auftraggeber die eine Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

### VII. Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass alle von ihm ausgeführten Bauleistungen die nach VOB zugesicherten Eigenschaften haben.
2. Ist ein Mangel auf Leistungsbeschreibung oder auf Anordnung des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmens, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, wenn er dem Auftraggeber seine Bedenken schriftlich oder fernmündlich angezeigt hat.
3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen bleiben Mängel und Schäden, deren Ursachen in den Risikobereichen des Auftraggebers fallen, wie z.B. Beschädigung durch dritte Hand, Baufeuchtigkeit, Witterungseinflüsse durch Risse in den Untergründen durch arbeitende Unterkonstruktion, anstrichfeindliche Konstruktionen usw.
4. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt
  - a) für Arbeiten an beweglichen Sachen 6 Monate
  - b) an Alt- und Umbauten (Instandsetzung) 1 Jahr
  - c) für Arbeiten an Neubauten 2 Jahre

### VIII. Zahlungen

1. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe von 90% der jeweils geleisteten Arbeiten binnen 8 Werktagen zu erbringen.
2. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zu bezahlen. Skontoabzüge sind unzulässig, da es sich um eine Dienstleistung und nicht um eine Lieferung von Handelsware handelt.
3. Beanstandungen der Rechnung können nur innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt geltend gemacht werden.
4. Nach erfolgter Mahnung mit Nachfristsetzung werden Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank fällig.